



CH-3003 Bern, ElCom, bad

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
Frau Carla Trachsel
3003 Bern
E-Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 041-00135
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: bad
Bern, 12.12.2019

041-00135: Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 30. Oktober 2019 eröffnete Vernehmlassung zu einem neuen Gasversorgungsgesetz und nehmen zum Entwurf gerne wie folgt Stellung:

1 Vorbemerkungen

1.1 Rolle der EnCom als Regulator

Der aktuelle Entwurf des GasVG sieht vor, dass die ElCom als Regulierungsbehörde im Strombereich nun auch im Gasbereich als Regulierungsbehörde eingesetzt werden soll. Wir begrüßen, dass hier ein Spezialregulator vorgesehen ist. Damit ist gewährleistet, dass das entsprechende Fachwissen systematisch aufgebaut wird, was Voraussetzung für die unabhängige Tätigkeit einer Regulierungsbehörde ist. Dies stellt auch sicher, dass die Versorgung der Schweiz mit Strom und Gas regulatorisch integriert betrachtet und behandelt wird. Viele Regulatoren aus den Nachbarländern sind neben dem Strombereich ebenfalls für den Gasbereich zuständig und es können so die bestehenden Kontakte der ElCom aus der Regulierungstätigkeit im Strombereich neu auch im Gasbereich genutzt werden.

Kritisch betrachten wir, dass der EnCom gemäss Entwurf des GasVG im Gegensatz zum StromVG keine Aufgabe bei der Beurteilung der Versorgungssicherheit zukommt. Eine Aufsplittung der Zuständigkeiten im Vergleich zum StromVG erachten wir als nicht sachgerecht. Aus Gründen der Compliance ist es fraglich, wenn das Bundesamt mehrere Rollen gleichzeitig einnimmt (Vorbereitung Gesetzgebung, Plangenehmigung, Strafbehörde, Aufsicht Versorgungssicherheit, etc.). Zudem ist im Gesetz selber vorgesehen, dass die EnCom Tätigkeiten unter Berücksichtigung von Versorgungssicherheitsüberlegungen machen muss, beispielsweise nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe g GasVG. Schliesslich kennen die meisten Länder in der EU ein System, bei dem der Regulator sowohl Aufgaben bei der Kostenprüfung als auch im Bereich der Beurteilung der Versorgungssicherheit hat. Bei der internatio-

nenalen Zusammenarbeit zwischen den Regulatoren ist es deshalb hilfreich, wenn sich die Zuständigkeiten möglichst weitgehend decken. Aus all diesen Überlegungen erscheint es uns angemessen, dass der Regulator sowohl bei der Strom- als auch bei der Gasversorgung die mittel- bis langfristige Versorgungssicherheit beurteilt.

1.2 Umfang der Regulierung der Gasversorgung

Im Erläuternden Bericht (S. 8) wird ausgeführt, dass «aufgrund des natürlichen Monopolcharakters von Erdgasrohrleitungsanlagen sowie der fehlenden Ausweichmöglichkeiten der Marktgegenseite davon auszugehen ist, dass sich die Schweizer Netzbetreiber als Anbieter von Erdgastransport- resp. Erdgasverteilungsdienstleistungen in ihren Netzgebieten in wesentlichem Umfang unabhängig von anderen Marktteilnehmern verhalten können». Eine Regulierung des Netzbereichs sei daher notwendig und sinnvoll. Dieses Verständnis teilen wir in Bezug auf die Versorgung der Endverbraucher in der Schweiz. Auf den Transit von Gas durch die Schweiz bezogen ist es allerdings so, dass durchaus Alternativen für einen funktionierenden Wettbewerb sorgen. Zu erwähnen ist beispielsweise der Transit über Österreich und zum anderen ist davon auszugehen, dass die LNG-Transporte bereits jetzt schon und zunehmend mehr Druck auf die leitungsgebundenen Transportbedingungen ausüben. Damit ist die wettbewerbliche Preisbildung für Transitgeschäfte gewährleistet. Die EICom schlägt daher vor, dass der Marktgebietsverantwortliche bei der Preisbildung für reine Transitprodukte frei ist und sich der Preis für die Nutzung der Gasinfrastruktur am Markt bilden soll. Damit die Versorgung der Schweizer Endverbraucher jederzeit gewährleistet bleibt, ist vorzusehen, dass der Marktgebietsverantwortliche die für die Versorgung der Schweiz benötigte und nur für den Import berechtigende Kapazität vorab den Inlandprodukten zuordnet. Die Erlöse aus den Transitprodukten sind zur Deckung der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen (Art. 29 Abs. 3) sowie zur Deckung der anrechenbaren Kosten des Transportnetzes (Art. 18 Abs. 3) zu verwenden. Für den Fall, dass die Erlöse aus dem Transit die Kosten des Marktgebietsverantwortlichen und des Transportnetzes übersteigen, ist der Überschuss in einen Fonds einzubringen, mit dem Forschung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen in den Bereichen neue Technologien, Speicher sowie Sektorkopplung gefördert werden.

1.3 Transparenz im Gasgrosshandel

Wir beantragen, Strafbestimmungen für Insiderhandel und Marktmissbrauch einzuführen. Damit wird vermieden, dass der Handelsplatz Schweiz als „ethische Senke“ wahrgenommen wird und aufgrund eines Reputationsproblems Handelsnachteile erfährt. Die Ausgestaltung der Strafbestimmungen für Insiderhandel und Marktmissbrauch im Gasgrosshandel soll dabei mit jener beim Elektrizitätsgrosshandel abgestimmt werden. Wenn man berücksichtigt, dass grosse Händler ihren Sitz in der Schweiz haben, zeigt sich die Notwendigkeit, die Marktaktivitäten aus der Schweiz heraus zu beaufsichtigen. Um eine lückenlose Aufsicht über die Marktaktivitäten mit Bezug zur Schweiz zu gewährleisten, wäre es zu begrüssen, wenn die Marktteilnehmer sämtliche Informationen zu ihren Marktaktivitäten rapportieren müssten und nicht lediglich die grenzüberschreitenden.

1.4 Effizienzsteigerungen und Vorteile für die Netznutzer

Die Netznutzer haben die höchsten Effizienzsteigerungen und Vorteile, wenn die bekannte «alte Welt» (bis vor einer Umbewertung) konsistent in der neuen Welt zur Anwendung kommen wird und auch weiterhin alle Kosten für die Bereitstellung der Gasnetze abgegolten werden. Die geplante Neubewertung der Anlagenrestwerte führt systematisch zu höheren Kosten für die Netznutzer, als wenn auf den alten Grundlagen und historischen Anlagenrestwerten die anrechenbaren Kosten berechnet würden. Österreich beispielsweise hat keine Restwertaufwertung zugelassen und schreibt weiterhin finanzbuchhalterisch ab. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine gesetzliche Grundlage für die kalkulatorische Verzinsung der neu errechneten kalkulatorischen Restwerte eingeführt werden, womit den Gasnetzbetreibern eine zusätzliche Möglichkeit zur Gewinnabschöpfung gegeben wird. Zu rund 90 Prozent sind die Gasnetzbetreiber öffentlich-rechtlich beherrscht. Weshalb diese einen Gewinn realisieren sollen, obwohl sie alle Aufwände finanzieren konnten und auch in Zukunft finanzieren können, ist nicht ersichtlich. Den Netznutzern gegenüber soll eine zweimalige Verrechnung der gleichen Investitionen vermieden werden, was gegenüber dem Strombereich eine deutliche Verbesserung im

Sinne einer verursachergerechten Kostenverteilung darstellen würde und volkswirtschaftlich geboten ist.

1.5 Stilllegung von Netzen

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass das BFE derzeit Möglichkeiten analysiert, wie mit den Kosten bei der Stilllegung von noch nicht abbeschriebenen Netzteilen umgegangen werden soll (Kp. 3.1, Anrechenbare Kosten, letzter Absatz). Da keine Anschlusspflicht besteht, führt die Stilllegung von Netzen nicht nur bei den Netzbetreibern, sondern auch bei den angeschlossenen Endverbrauchern zu Fragen. Wir regen deshalb an, dass die Folgen einer Stilllegung von Netzen umfassend und nicht nur in Bezug auf die Anrechenbarkeit behandelt wird. Hier ist es uns ein Anliegen, dass in Konstellationen, in denen die Verwendungsdauer der Infrastruktur nicht bis ans Ende der standardmässigen Abschreibedauer reicht, diesem Umstand auch in der Kostenrechnung (Betriebsbuchhaltung) durch eine kürzere Abschreibedauer Rechnung zu tragen ist und dass die Endverbraucher mit einer genügend langen Vorlaufzeit in den Stilllegungsprozess miteinbezogen werden.

1.6 Tagesbilanzierung und Entry-Exit-System

Wir begrüssen, dass für die Bilanzierung auf ein Tagesregime abgestellt wird. Dies ist bei den gegebenen Kapazitäten eine sinnvolle Regelung. Auch bewerten wir es als positiv, dass durch den Wegfall der City-Gate-Regelung eine deutlich einfachere und effizientere Lösung für die Netznutzer vorgesehen ist.

2 GasVG

2.1 Artikel 5 Absatz 1 (beide Varianten [mutatis mutandis])

Antrag

Der Bericht sei wie folgt zu ändern:

[Text für 1. Abschnitt vor dem nachstehenden Abschnitt zu Absatz 1] Die Regeln zur Entflechtung sollen verhindern, dass Gasversorgungsunternehmen (Netzbetreiber, welche zusätzlich in wettbewerblichen Bereichen tätig sind) aus ihrer Monopolstellung in übrigen Tätigkeitsbereichen Wettbewerbsvorteile erlangen. Die buchhalterische Entflechtung soll zudem die transparente Darstellung der Kosten in den Monopolbereichen ermöglichen und die betroffenen Endverbraucher vor der Anlastung ungerichteter Kosten in diesen Bereichen schützen.

~~Absatz 1~~ verbietet es einem ~~vertikal integrierten~~ Gasversorgungsunternehmen, ~~Quersubventionierungen zwischen dem Monopolbereich und wettbewerblichen Bereichen vorzunehmen. seine Monopolstellung als Netzbetreiber zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen zu missbrauchen.~~ Da neben dem Netzbetrieb auch die Ersatzversorgung (Art. 8), die regulierte Versorgung (Art. 9) und das Messwesen (Art. 21 Abs. 1) ~~bzw. die Vornahme der Verrechnungsmessung~~ unter Ausschluss der Konkurrenz stattfinden, müssen die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben ebenfalls von den wettbewerblichen Geschäftsbereichen separiert werden. ~~Die Verwendung eines Gewinns aus den erwähnten regulierten Monopolbereichen für wettbewerbliche Tätigkeiten wird durch das Quersubventionierungsverbot ebenfalls ausgeschlossen.~~ Zwischen den verschiedenen monopolistischen und von diesem Gesetz entsprechend regulierten Tätigkeiten ~~ist die Gewinnverwendung hingegen frei eine Verrechnung von Gewinn und Verlust hingegen prinzipiell zulässig.~~

Begründung

Der Begriff des Gasversorgungsunternehmens wird im GasVG nicht definiert und nur an dieser Stelle verwendet. Wir schlagen vor, der Vollständigkeit halber nicht nur vertikal integrierte Netzbetreiber zu erfassen, sondern auch Netzbetreiber, welche in anderen (nicht vertikal situierten) Bereichen tätig sind. Weiter regen wir an, den Begriff «missbrauchen» zu vermeiden, um Anlehnungen an die Auslegung des Kartellgesetzes zu vermeiden. Da der Bezug zum Messwesen in Artikel 21 Absatz 1 geschaffen wird, schlagen wir zudem vor, den zusätzlichen Einschub «bzw. die Vornahme der Verrechnungsmessung» zu streichen.

Wie aus dem letzten Satz im erläuternden Bericht (e contrario) bereits hervorging, soll es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen nicht möglich sein, den Gewinn aus den regulierten monopolistischen Bereichen für wettbewerbliche Bereiche/Tätigkeiten zu verwenden. Dies soll nun in einem eigenen Satz verdeutlicht werden. Zwischen den verschiedenen regulierten monopolistischen Bereichen soll die Gewinnverwendung frei sein; es soll den Gasversorgungsunternehmen aber nicht möglich sein, Verluste eines Bereichs als Kosten in einem anderen Bereich zu übergeben.

2.2 Artikel 5 Absatz 2 (beide Varianten [mutatis mutandis])

Antrag

Gesetzestext und Bericht

Es sei zu prüfen, ob nicht in Anlehnung an die europäische Regelung die Möglichkeit oder gar die Pflicht vorzusehen ist, Informationen über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber (d.h. Daten, über welche der Netzbetreiber selbst Datenherr ist; im Gegensatz zu Daten, welche von Dritten [insbes. Endverbrauchern] stammen) diskriminierungsfrei allen zugänglich zu machen. Es könnte in einer Verordnungsbestimmung festgelegt werden, welche Informationen zu publizieren sind und gegebenenfalls wie.

Es sei der Wortlaut bzw. die Terminologie von Artikel 5 Absatz 2 zu überprüfen.

Der Bericht sei folgendermassen zu ändern:

Absatz 2 enthält ein Gebot zur informatorischen Entflechtung. ~~Nicht vorgeschrieben sind eine personelle Entflechtung oder die Ergreifung anderer organisatorischer Entflechtungsinstrumente.~~ Zu deren Umsetzung sind im Gesetz keine spezifischen organisatorischen oder personellen Entflechtungsmassnahmen definiert. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist jedoch innerhalb des Gasversorgungsunternehmens sicherzustellen, soweit dies aufgrund der Organisationsstruktur – insbesondere der Grösse des Unternehmens – machbar ist. Unabhängig von der Organisationsstruktur ist zu gewährleisten, dass das Nutzungsverbot wirtschaftlich sensibler Informationen in wettbewerblichen Bereichen eingehalten wird.

Begründung

Die europäische Regulierung kennt die Möglichkeit, wirtschaftlich sensible Informationen aus der eigenen Tätigkeit (sie werden dort terminologisch nicht besonders aussagekräftig wirtschaftlich vorteilhafte Informationen genannt, im Gegensatz zu von Dritten stammenden wirtschaftlich sensiblen Informationen) diskriminierungsfrei offenzulegen. Dies wird z.T. sogar empfohlen [Vgl. bspw. ERGEG, Leitlinien für eine gute Umsetzung zur operationellen und informatorischen Entflechtung von Verteilernetzbetreibern vom 15. Juli 2008, S. 11.]

Der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 2 weicht terminologisch teilweise von Artikel 10 StromVG ab: So wird der Begriff «Geschäftsbereich» statt «Tätigkeitsbereich» verwendet, ausserdem ist der Einschub «unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten» weggefallen. Es stellt sich die Frage, ob damit eine materielle Änderung verbunden sein soll oder nicht. Gegebenenfalls wäre die Formulierung und/oder die Erläuterung noch anzupassen.

Der Text des erläuternden Berichts ist bezüglich informatorischer Entflechtung unklar. Wir vermuten, dass damit gemeint ist, dass im Gegensatz zum europäischen Recht keine Mindestvorgaben für grosse Netzbetreiber bestehen, wie die informatorische Entflechtung sicherzustellen ist. Würde dem Wortlaut des erläuternden Berichts gefolgt, wäre die im Gesetzestext geforderte Wahrung wirtschaftlich sensibler Informationen Makulatur, d.h. sie würde sich nur noch auf das Nutzungsverbot beschränken. Denn sämtliche Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit dürften organisatorischer Natur sein. Entsprechend gibt der Vorschlag zur Anpassung unser Verständnis der Auslegung der derzeit im StromVG geltenden Regelung wider.

2.3 Artikel 5 Absatz 4 (beide Varianten)

Antrag

Ergänzung Artikel 5 Absatz 4

⁴ Die Kostenrechnung und die Jahresrechnung sind ~~ist~~ der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen. Der Bundesrat kann Mindestanforderungen für die Vereinheitlichung der Rechnungslegung und Kostenrechnung erlassen.

Begründung zu Artikel 5 Absatz 4

Die EICom verlangt im Strombereich auch die jährliche Einreichung der Jahresrechnung. Dies sollte für den Gasbereich im Gesetz ergänzt werden. Wir beantragen eine Delegationsnorm in Anlehnung an Artikel 11 Absatz 2 StromVG. Damit ist die Analogie zum StromVG gewährleistet und es ist sichergestellt, dass auf Verordnungsebene entsprechende Vorgaben gemacht werden können. Falls eine eigene Delegationsnorm in Absatz 5 geschaffen wird (siehe nachstehend), sollte dies dort verankert werden.

2.4 Artikel 5 Absatz 5

Antrag

Ergänzung Artikel 5 Absatz 5

⁵ Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen zur Entflechtung erlassen, insbesondere

- a) Mindestanforderungen für die Vereinheitlichung der Rechnungslegung und Kostenrechnung
- b) [FALLS IN ART. 5 ABS. 2 VORGESEHEN:] Publikationspflicht und -möglichkeit von wirtschaftlich sensiblen Informationen aus der Tätigkeit als Netzbetreiber
- c) Verwendung des Gewinns aus den regulierten Monopolbereichen

Begründung

Wir beantragen, eine umfassende Delegationsnorm aufzunehmen. Dies ermöglicht es, bei Bedarf die notwendigen Vorgaben rasch vorzunehmen.

- Bst. a lehnt sich an Artikel 11 Absatz 2 StromVG an. Damit ist die Analogie zum StromVG gewährleistet und es ist sichergestellt, dass auf Verordnungsebene entsprechende Vorgaben gemacht werden können. Falls keine eigene Delegationsnorm geschaffen wird, wäre Artikel 5 Absatz 4 zu ergänzen.
- Bst. b ist dann relevant, wenn vorgesehen wird, dass wirtschaftlich sensible Informationen aus der eigenen Monopoltätigkeit offengelegt werden können.
- Bst. c: Da vorgesehen ist, dass die Gewinnverwendung beschränkt ist, können weitere Vorgaben gemacht werden, wie mit dem Gewinn zu verfahren ist.

2.5 Artikel 5 Absatz 2

Antrag

Anpassung Bericht S. 19 *Entflechtung*

Entflechtung: Quersubventionen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung und den Aktivitäten im freien Markt sind verboten. ~~Vertikal integrierte~~ Gasversorgungsunternehmen müssen deshalb eine buchhalterische Trennung zwischen dem Monopolbereich (insb. Netzbetrieb) und den wettbewerblichen Aktivitäten vornehmen. (...).

Begründung

Wie in Artikel 5 erwähnt, erachten wir es als sinnvoll, wenn die Entflechtungsregel nicht nur für vertikal integrierte Gasversorgungsunternehmen gilt, sondern generell für Gasversorgungsunternehmen, welche ausser dem Netzbetrieb anderen wettbewerblichen Tätigkeiten nachgehen.

2.6 Artikel 6 Absatz 2

Antrag

Anpassung Artikel 6 Absatz 2

² ~~Das (BFE)~~ Die EnCom beobachtet die Versorgungslage in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Zeichnet sich eine unsichere Versorgungslage ab, so trifft der Bundesrat Massnahmen.

Begründung

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die EnCom dieselben Aufgaben und Kompetenzen erhalte, wie sie im Strombereich gemäss StromVG vorgesehen sind, dies unter Berücksichtigung der laufenden StromVG-Revision. Gemäss Artikel 22 Absatz 3 und 4 StromVG beobachtet die ECom die Versorgungssicherheit im Bereich der Stromversorgung. Aufgrund der Abhängigkeiten zwischen der Gas- und Stromversorgung (bspw. Sektorkopplung, Power-to-Gas; Gaskombikraftwerke im In- oder Ausland, Korrelation Gas- und Stromverbrauch u.a.m.) ist es unseres Erachtens notwendig, dass eine integrierte Sichtweise bei der Beurteilung der Versorgungssicherheit dieser beiden Märkte eingenommen werden kann. Die ECom wird die Beurteilung der Versorgungssicherheit des Elektrizitätsmarktes (Art. 22 Abs. 3 und 4 StromVG) zunehmend unter stärkerer Berücksichtigung der Entwicklungen in der Gasversorgung machen müssen. Damit gäbe es mit der aktuellen Zuständigkeit des BFE nicht nur Doppelspurigkeiten, sondern es käme bei der Beobachtung der Versorgungslage zu einem grundsätzlichen Wechsel gegenüber dem StromVG. Gerade bei der internationalen Zusammenarbeit mit anderen Regulatoren wird sich dies erschwerend auswirken, da die ausländischen Regulatoren oft für die Beobachtung der Versorgungssicherheit in Bezug auf Gas und Elektrizität zuständig sind. Weiter ist es aus Gründen der Compliance zu vermeiden, dass die gleiche Stelle als Aufsichtsbehörde nach RLG sowie als Beobachterin der Versorgungssicherheit nach GasVG fungiert. Zum Schluss ist es auch von Vorteil, wenn bei der Preisregulierung die Konsequenzen für die Versorgungssicherheit mitberücksichtigt werden müssen, andernfalls man geneigt ist, volkswirtschaftliche Effekte auf Seiten der Versorgung zu riskieren, nur um möglichst tiefe Tarife zu erzielen.

2.7 Artikel 7 und 9

Antrag

Neuausgestaltung der Bestimmungen im Sinne einer vollständigen Liberalisierung:

Es sei allen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, den Lieferanten frei zu wählen und es sei allen Netznutzern der diskriminierungsfreie Netzzugang zu gewähren.

Begründung

Wie die vom BFE in Auftrag gegebene Studie (Studie betreffend möglicher Vorgehensweisen bei einer Öffnung des Schweizer Gasmarktes, Juni 2016, Infrac und Frontier Economics) gezeigt hat, ist von einer vollständigen Marktöffnung der grösste volkswirtschaftliche Nutzen zu erwarten. Ob und wann die Bedeutung der Gasversorgung für Wärmeanwendungen abnimmt, ist unseres Erachtens zurzeit nicht absehbar. Da aber bereits nach zehn Jahren beachtliche volkswirtschaftliche Effekte resultieren würden, sind wir der Auffassung, dass dieses volkswirtschaftliche Optimierungspotenzial freigesetzt werden soll. Auch gibt es im Vergleich zur Elektrizitätsversorgung aktuell keine nennenswerte inländische Gasproduktion, deren Strukturhaltung aufgrund ungünstiger Marktbedingungen zwangsweise gewissen Kundengruppen angelastet werden soll. In der Stromversorgung wird der zweite Marktöffnungsschritt seit vielen Jahren diskutiert und immer wieder. Dies erschwert es der Wirtschaft, dass sie sich auf die schon lange geplante Marktöffnung entsprechend einstellen und Marktangebote vorbereiten kann. Weiter gehen wir davon aus, dass im freien Markt Lieferanten Energiepakete (Gas- und Strom) anbieten werden, was die Effizienz weiter erhöhen würde. Auf die Schaffung von neuen Einschränkungen des Gasendkundenmarktes, und dies wäre die angedachte Teilmarktöffnung, ist daher zu verzichten. Damit wäre auch die Problematik der Diskriminierung zwischen kleinen und grossen Endverbrauchern beseitigt. Beim Umsetzungsaufwand gehen wir davon aus, dass der Netzbetreiber beträchtliche Synergien zwischen der Gasversorgung und Stromversorgung ausschöpfen kann (Zählerablesung mit gleichen Übermittlungstools [Smartmeterpflicht beim Strom]; EDM-Lösungen, Kundenbetreuung, etc.). Insgesamt überwiegen aus unserer Sicht die Vorteile der vollständigen Marktöffnung die Nachteile, weshalb die Voraussetzungen für lediglich eine Teilmarktöffnung nicht gegeben sind. Gemäss der erwähnten Studie sind zudem positive Arbeitsplatzeffekte zu erwarten.

2.8 Artikel 8

Antrag

Wir beantragen eine Ergänzung der Erläuterungen dahingehend, dass klar wird, ob Gewinne oder Verluste aus der Ersatzversorgung in die Netzkosten einfließen oder nicht. Dafür sprechen würde, dass die Pflicht zur Gewährleistung der Ersatzversorgung den Netzbetreiber trifft, wohingegen die Tatsache, dass die Ersatzversorgung nur einer subsidiären Missbrauchsaufsicht unterliegen soll und sie auch durch Dritte erbracht werden kann, eher dagegen spricht.

Weiter beantragen wir eine Ergänzung von Artikel 8 dahingehend, dass i.V.m. Artikel 15 geregelt wird, dass bei einem Konkurs eines Lieferanten die von ihm erworbene Entry-Kapazität weiterhin verwendet werden kann. Der MGV soll die nicht mehr verwendeten Entry-Kapazitäten des Konkursiten gegen Abgeltung der geleisteten Zahlungen auf die neu mit der Ersatzversorgung beauftragten Lieferanten ohne Einbezug der EnCom gemäss Artikel 15 Absatz 2 und 3 aufteilen können.

2.9 Artikel 9 Absatz 3

Eventualantrag

Anpassung Artikel 9 Absatz 3

³ Die Gastarife der regulierten Versorgung müssen bei gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein und sich an den marktüblichen Beschaffungskosten sowie an den ~~Vertriebskosten~~ **Kosten eines effizienten Vertriebs** orientieren; sie dürfen einen angemessenen Gewinn beinhalten.

Anpassung Bericht

(...). Die Gastarife, die nach Artikel 32 Buchstabe a zu veröffentlichen sind, müssen nach Massgabe des Bezugsprofils einheitlich sein und sich an den ~~Vertriebskosten~~ **Kosten eines effizienten Vertriebs** sowie an den marktüblichen Beschaffungskosten orientieren (...).

Begründung

Es soll direkt aus dem Gesetz hervorgehen, dass der Energievertrieb effizient ausgestaltet sein muss.

2.10 Artikel 15 Absatz 4

Antrag

Anpassung Artikel 15 Absatz 4

⁴ Werden Kapazitäten im Sinne der Absätze 2 und 3 nochmals erfolgreich vermarktet, so richtet der Marktgebietsverantwortliche ~~maximal~~ **ursprünglich** vereinnahmte Netznutzungsentgelt der Netznutzerin oder dem Netznutzer aus, die oder der vormals zur entsprechenden Netznutzung berechtigt war.

Begründung

Es soll damit verhindert werden, dass durch die Hortung von Kapazitäten ein Gewinn resultiert oder dass eine Entschädigung auszurichten ist, die über den Einnahmen aus der Wiedervermarktung liegt.

2.11 Artikel 18 Absatz 1

Antrag

Anpassung Artikel 18 Absatz 1

¹ Der Marktgebietsverantwortliche legt die ~~Netznutzung~~ **Tarife für die Nutzung der Ein- und Ausspeisepunkte** des Transportnetzes fest, einschliesslich der Mindestpreise für die Auktion der Kapazitätsprodukte. Die Tarife müssen die verursachten Netzkosten widerspiegeln. Die entsprechende Methodik legt er der EnCom und den weiteren interessierten Kreisen vorgängig zur Konsultation vor. **Die EnCom kann Änderungen an der Methodik verlangen.**

Begründung

Die Formulierung soll analog Artikel 17 Absatz 1 erfolgen.

Der Marktgebietsverantwortlich hat bei der Festlegung der Methodik einen grossen Gestaltungsfreiraum. Um zu verhindern, dass die Methodik beispielsweise diskriminierend oder marktverzerrend ausgestaltet werden könnte, soll die EnCom bei Bedarf Einfluss auf die Ausgestaltung der Methodik nehmen und beim Marktgebietsverantwortlichen Änderungen verlangen können. Damit dies sichergestellt ist, schlagen wir vor, bereits im Gesetzestext der EnCom diese Kompetenz einzuräumen.

2.12 Artikel 18 Absatz 4

Antrag

Ergänzung Bericht

Das Inkasso des Netznutzungsentgelts liegt in der Verantwortung des MGV. Das vereinnahmte Entgelt zahlt er nach Deckung seiner eigenen Kosten (vgl. hierzu auch Art. 29 Abs. 3) **monatlich** den Transportnetzbetreibern aus (Abs. 4). (...).

Begründung

Wir beantragen monatliche Geldausschüttungen des Marktgebietsverantwortlichen um finanzielle Engpässe bei den Transportnetzeigentümern zu vermeiden.

2.13 Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a

Antrag

Ergänzung Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a

a. die Kosten für die mit dem Netzbetrieb direkt zusammenhängenden Leistungen, wie insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Netze und für Systemdienstleistungen **sowie Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb;**

Begründung

In Analogie zur Regelung in der Stromversorgung (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c StromVG) sind diese Betriebskosten explizit zu nennen.

2.14 Artikel 19 Absatz 3

Antrag

Anpassung Artikel 19 Absatz 3

³ Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:

- die kalkulatorischen Abschreibungen,
- die kalkulatorischen Zinsen auf dem für den Betrieb der Netze notwendigen **Eigenkapital** sowie
- **die effektiven, marktgerechten Zinsen auf dem für den Betrieb der Netze notwendigen Fremdkapital.**

Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem Zinssatz für die Verzinsung von Bundesobligationen langer Laufzeit sowie einem Zuschlag von maximal 1.5 Prozentpunkten. Der Bundesrat legt den Zuschlag fest. Negative Zinssätze werden nicht berücksichtigt.

Anpassung Bericht zu Artikel 19 Absatz 3

Der Netzbetreiber kann den effektiven Aufwand für das nach Marktbedingungen beschaffte Fremdkapital und auch die kalkulatorischen Zinsen für das eingesetzte Eigenkapital geltend machen. Sämtliche anrechenbaren Kosten des Netzbetreibers können so in die Tarife einfließen und sind dadurch vollständig gedeckt. Durch das Instrument der Deckungsdifferenzen, das Planungsungenauigkeiten in Folgejahren berücksichtigt, entstehen dem Netzbetreiber in diesem Bereich keine ungedeckten Kosten. Da der Netzbetreiber in einem natürlichen Monopolmarkt tätig ist, kann ihm keine Konkurrenz erwachsen und es besteht diesbezüglich kein marktbedingtes Risiko. Einzig politische Entscheide können kurzfristig ein Risiko darstellen und allenfalls versunkene Kosten verursachen. Auf mittlere und lange Frist hingegen können solche Kosten in die Tarife einfließen oder anderweitig verrechnet werden. Damit entfällt auch in diesem Fall das Risiko für den Gasnetzbetreiber. Die kalkulatorischen Zinsen sollen dieser Risikolage Rechnung tragen und entsprechen langfristigen (risikolosen) Bundesobligationen. Damit auch private Investoren Anreize zum allfälligen Kauf von Gasnetzen haben, die sich

heute noch vorwiegend in öffentlicher Hand befinden, kann der Bundesrat zusätzlich zum Zinssatz für langfristige Bundesobligationen einen Zuschlag von maximal 1,5 Prozentpunkten festlegen. Dieser Zuschlag trägt den Risiko- und Gewinnspekten umfassend Rechnung. Liegt der Zinssatz für die entsprechenden Bundesobligationen langer Laufzeit im negativen Bereich, ist er bei der Festsetzung des angemessenen Gewinns nicht zu berücksichtigen.

~~Zur Konkretisierung der nach Absatz 3 anrechenbaren Kapitalkosten (...).~~ Ebenfalls Auf Verordnungsstufe sollen Grundsätze für die Abschreibung der Anlagen festgeschrieben werden. Insbesondere sollen Abschreibungen unter Null nicht zulässig sein.

Begründung

Mit der ergänzten Formulierung ist sichergestellt, dass der Netzbetreiber die effektiven Kapitalaufwände für das eingesetzte Fremdkapital und auch die kalkulatorischen Zinsen für das eingesetzte Eigenkapital geltend machen kann.

Der angemessene Betriebsgewinn ist nicht definiert und stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Gemäss Erläuterndem Bericht sollen sich die kalkulatorischen Zinsen nach Vorbild des Stromversorgungsrechts berechnen. Dabei werden die Restwerte der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten (AHK) mit dem sogenannten WACC verzinst. Die Herleitung des WACC soll in Anlehnung an die StromVV durch den Bundesrat geregelt werden. Im Strombereich hat sich gezeigt, dass die festgelegten Regeln zu hohen Kapitalkostensätzen führen, die weder das heutige Zinsumfeld noch die Risikolage widerspiegeln. Wir beantragen daher, die kalkulatorischen Zinsen an die langfristigen (risikolosen) Bundesobligationen zu binden. Damit auch private Investoren gewisse Anreize haben zum allfälligen Kauf von Gasnetzen, die sich heute noch vorwiegend in öffentlicher Hand befinden, ist zusätzlich zum Zinssatz für langfristige Bundesobligationen ein Zuschlag von maximal 1,5 Prozentpunkten zulässig, der vom Bundesrat bestimmt werden kann.

2.15 Artikel 19 Absatz 4

Antrag

Anpassung Artikel 19 Absatz 4

⁴ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ~~ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten~~ Restwerte der Netzanlagen ~~aus der Finanzbuchhaltung~~ ermittelt werden. ~~Aufwertungen sind abzuziehen.~~ Soweit die erforderlichen Unterlagen ~~aufgrund ausserordentlicher Ereignisse~~ nicht beigebracht werden können, sind die Anlagewerte ausnahmsweise anhand ~~einer von der EnCom vorgegeben Methodik~~ ~~von~~ mittels Vergleichswerten zu ermitteln; die EnCom kann die so ermittelten Anlagewerte mittels prozentualer Pauschalabzüge reduzieren.

Anpassung Bericht Artikel 19 Absatz 4

In Absatz 4 werden als Basis zur Berechnung der kalkulatorischen Kapitalkosten die Restbuchwerte aus der Finanzbuchhaltung festgelegt. Die Restbuchwerte jeder Anlage werden dabei einmalig aus der Finanzbuchhaltung in die regulatorische Buchhaltung überführt, wobei bereits erfolgte Aufwertungen abzuziehen sind. Diese übernommenen Restbuchwerte dienen als Ausgangswerte für die weiteren Berechnungen der Kapitalkosten. Diese Vorgaben gelten sowohl für bestehende als auch für Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gasversorgungsgesetzes erstellt oder erworben worden sind. Erst mit der Abstützung auf Restbuchwerte aus der Finanzbuchhaltung, welche den Anschaffungs- beziehungsweise den Herstellkosten abzüglich der effektiv erfolgten Abschreibungen entsprechen, kann sichergestellt werden, dass die Netzbetreiber Anlagen, die teilweise oder bereits vollständig abgeschrieben wurden, nicht aufwerten dürfen. Aufwertungen würden aufgrund der Verzinsung über einen längeren Zeitraum zusätzliche kalkulatorische Kapitalkosten verursachen. Dies führte zu ungerechtfertigten Belastungen der Netznutzer. Damit wird verhindert, dass Netznutzer bereits amortisierte Anlagen ein zweites Mal über die kalkulatorischen Kosten bezahlen müssen. Diese Methode wirkt sich auch für die Netzbetreiber nicht nachteilig aus, da sie die Restwerte aus der Finanzbuchhaltung über die regulatorische Nutzungsdauer der Anlage verzinsen und abschreiben können. Diese kalkulatorischen Kosten können in die Tarife einfließen und sind durch die Endkunden und Nachlieger zu be-

zahlen. Den Netzbetreibern entstehen daher keine ungedeckten Aufwände. Zudem wird mit dieser Bewertungsmethode Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen, da langwierige Verfahren zur Festlegung von Bewertungsmethoden und Umsetzungsfragen entfallen.

Nach Absatz 4 ist eine sogenannte synthetische Bewertung der Netzanlagen nur im Ausnahmefall zulässig, den der Netzbetreiber nicht selber beeinflussen können soll. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen, Brände oder Sabotageakte Dritter. Das bloße Nichtauffinden von Unterlagen berechtigt ausdrücklich nicht zur synthetischen Bewertung. Davon ausgenommen ist der Erwerb eines Netzbetreibers, sofern der Kauf mehr als zwanzig Jahre zurückliegt. Diese Frist gilt im Zusammenhang mit der Aufbewahrungspflicht von Belegen für die Mehrwertsteuer (Art. 70 Abs. 3 MWSTG). ~~Wendet ein Netzbetreiber diese Methodik an, deren Grundsätze vom Bundesrat vorgegeben werden (Abs. 5 Bst. c) an,~~ Die EnCom wird mittels einer Weisung eine entsprechende Methodik vorgeben. ~~Wendet ein Netzbetreiber diese Methodik an,~~ so kann die EnCom, wenn sie eine fehlerhafte Anwendung erkennt, die vom Netzbetreiber durchgeführte Bewertung korrigieren. Nach Vorbild von Artikel 13 Absatz 4 StromVV (letzter Satz) lässt es der Gesetzestext alternativ zu, dass die EnCom eine synthetische Bewertung – ohne eine eingehende Prüfung des konkreten Falles vorzunehmen – auch pauschal mittels eines prozentualen Abzugs reduziert. Die maximale Höhe oder die Bandbreite des möglichen Pauschalabzugs wird nach Absatz 5 Buchstabe d vom Bundesrat festgelegt. Laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 138 II 465) gelten hierbei folgende Grundsätze: Da sich der Netzbetreiber mit der synthetischen Methode auf eine Ausnahme **im obigen Sinne** beruft, liegt die Beweislast bei ihm. Macht die EnCom von der Möglichkeit des Pauschalabzugs Gebrauch, ist dieser anwendbar, solange der Netzbetreiber nicht aufzeigt, dass der Abzug im konkreten Fall zu einer Unterbewertung führt. Die EnCom darf den Pauschalabzug indes nicht kumulativ zu einer bereits erfolgten konkreten Korrektur des Bewertungsergebnisses vornehmen. Anzumerken ist, dass synthetische Bewertungen, wenn überhaupt, nur auf Verteilnetzebene zum Tragen kommen; die Transportnetzbetreiber haben die für ihre Netze massgebenden Anschaffungs- und Herstellungskosten bereits auf Basis einer einvernehmlichen Regelung ermittelt, die sie mit dem Preisüberwacher im Oktober 2014 abgeschlossen haben. Hinsichtlich der Netzanlagen ist angedacht, dass die Netzbetreiber auf Verordnungsstufe zur Führung eines regulatorischen Anlageregisters verpflichtet werden **können**.

Begründung

Die kalkulatorischen Kapitalkosten sollen aufgrund der Restwerte in der Finanzbuchhaltung berechnet werden. Eine Verwendung von Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten (AHK) führt zu Mehrbelastungen der Netznutzer und ist volkswirtschaftlich schädlich. Bereits im StromVG fand das Bewertungskonzept der AHK Verwendung und führte dazu, dass Anlagen, die teilweise oder bereits vollständig abgeschrieben waren, wieder aufgewertet wurden und neu über einen längeren Zeitpunkt kalkulatorische Kosten verursachen. Zusätzlich führte diese Methode dazu, dass auch Anlagen bewertet wurden, die ursprünglich bereits vollständig über die Betriebskosten in die Tarife eingeflossen sind. Dies wirkt sich auch in Zukunft aus und hat zur Folge, dass die Endkunden diese Anlagen ein zweites Mal bezahlen müssen. Die dadurch verursachten, volkswirtschaftlichen Mehrbelastungen dürften sich aufgrund unserer eigenen Schätzungen auf mehrere Milliarden Franken belaufen.

Zur Berechnung der kalkulatorischen Kapitalkosten sind die Restwerte der Finanzbuchhaltung abzüglich erfolgter Aufwertungen. Damit soll sichergestellt werden, dass erfolgte Aufwertungen nicht in die Tarife eingerechnet werden. Die Summe, die allfälligen Aufwertungen entspricht, wurde in der Vergangenheit bereits tarifwirksam von den Endkunden und Nachliegern abgegolten und soll daher nicht ein zweites Mal in die Berechnung der Tarife einfließen können.

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen beabsichtigen wir, die Möglichkeit der synthetischen Bewertung im Verteilnetz weiter als vorgesehen einzuschränken und die Ausnahmefälle enger zu fassen. Als ausserordentliches Ereignis sollen daher nur Vorfälle gelten, die der Netzbetreiber nicht selber beeinflussen kann. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen, Brände oder Sabotageakte Dritter. Das Nichtauffinden von Unterlagen berechtigt nicht zur synthetischen Bewertung. Davon ausgenommen ist der Erwerb eines Netzbetreibers, sofern der Kauf mehr als zwanzig Jahren zurückliegt. Diese Frist gilt im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Belegen für die Mehrwertsteuer.

Eventualantrag

Eventualiter für den Fall, dass das Konzept der Netzbewertung basierend auf den ursprünglichen AHK beibehalten werden sollte, sei in Artikel 19 Absatz 4 bzw. in Artikel 41 Absatz 6 GasVG sinngemäss zu verankern:

In der Vergangenheit in der Finanzbuchhaltung nicht aktivierte oder bereits abgeschriebene Anlagewerte stellen nicht Basis zur Bestimmung der anrechenbaren Kapitalkosten dar, ausser der Gasnetzbetreiber kann glaubhaft aufzeigen, dass die betreffenden Aufwände den Netznutzern nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Rechnung gestellt wurden und folglich im betreffenden Umfang ein Verlust dieses Bereiches erzielt wurde.

Begründung des Eventualantrages

Die Erfahrungen im Strombereich haben gezeigt, dass das im StromVG verankerte Bewertungskonzept zu massiven Neubewertungen bereits vollständig oder teilweise abgeschriebener Anlagen geführt hat. Teilweise haben Netzbetreiber aufgrund der neuen Bestimmungen auch Anlagen nachträglich aktiviert, die sie in der Vergangenheit vollständig über die Betriebskosten finanziert haben. Diese Auf- und Neubewertungen haben dazu geführt, dass die Endkunden im Strombereich Anlagen teilweise doppelt bezahlen mussten; aufgrund der linearen, kalkulatorischen Abschreibungen und deren Verzinsung über die Restlaufzeit wurde dieser Effekt noch verstärkt. In der Summe führte und führt dies zu Belastungen der Endkunden in Milliardenhöhe. Mit dem Ausschluss der nicht aktivierten oder bereits abgeschriebenen Anlagen kann dies im Gasbereich verhindert werden.

2.16 Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe c

Antrag

Streichung Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe c

Begründung

Wie oben in Artikel 19 Absatz 4 erwähnt, legt die EnCom die Grundzüge der Methodik fest.

2.17 Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe e

Antrag

Ergänzung Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe e

[e. die Grundsätze für die Abschreibungen.](#)

Begründung

In den Erläuterungen zu Absatz 3 wird ausgeführt, dass der Bundesrat Grundsätze für die Abschreibungen erlässt. Dafür sei die entsprechende Grundlage auf Gesetzesstufe zu schaffen.

2.18 Artikel 21 und 22

Antrag

Wir beantragen die Ausgestaltung nach Variante 2.

Begründung

Wir regen an, das Messwesen sowohl in der Gasversorgung als auch in der Stromversorgung in Bezug auf die Regulierung gleich zu behandeln. Aktuell ist nach unserem Kenntnisstand geplant, das Messwesen in der Stromversorgung zu liberalisieren. Wir gehen davon aus, dass zusätzlich zum Liberalisierungsgewinn Synergien beim Erbringen entsprechender Dienstleistungen sowohl in der Gas- als auch der Stromversorgung erzielt werden können. Die Liberalisierung im Messwesen in der Gasversorgung wird dadurch erwartungsgemäss das Anbieten von Dienstleistungen auch in der Stromversorgung fördern und so den Liberalisierungsgrad im Strombereich und die Qualität der Dienstleistungen erhöhen. Da die Anbieter von Messdienstleistungen im Strom- und Gasbereich die gleichen Unternehmen sind, lässt sich eine Ungleichbehandlung der beiden Sektoren sachlich nicht begründen.

2.19 Artikel 30 Absatz 3^{bis}

Antrag

Ergänzung Artikel 30 Absatz 3^{bis}

^{3bis} Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgung ab, informiert die EnCom den Bundesrat und kann Massnahmen vorschlagen.

Ergänzung Bericht Artikel 30 Absatz 3^{bis}

~~Abgesehen davon, dass die Beobachtung der Versorgungslage im Gasmarkt ausschliesslich dem BFE obliegt in Zusammenarbeit mit dem BWL (Art. 6 Abs. 2), unterscheiden sich die Aufgaben und Befugnisse der EnCom nur unwesentlich von jenen, die sie im Strombereich hat.~~ Der EnCom kommen grundsätzlich die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie im Strombereich zu. (...).

Schliesslich wird die EnCom wie im Strombereich die Versorgungslage (Art. 6 Abs. 2) – in Zusammenarbeit mit dem BWL – beobachten und bei einer Gefährdung der mittel- bis langfristigen inländischen Versorgung den Bundesrat darüber informieren. Sie kann dies mit einem Vorschlag für Massnahmen zur Entschärfung verbinden.

Begründung

Die ECom beantragt, dass die Beobachtung der Versorgungssicherheit wie im Strombereich auch im Gasbereich bei ihr liegt. Damit wird es möglich, die inländische Energieversorgung integriert zu beobachten und zu beurteilen. Sieht die ECom favorisierte Massnahmen zur Entschärfung der Versorgungsproblematik, kann sie dem Bundesrat konkrete Massnahmen vorschlagen.

2.20 Artikel 31 Überschrift

Antrag

Anpassung Artikel 31 Überschrift

~~Vergleiche der Netzbetreiber und Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen~~

Begründung

Gemäss Absatz 1 ist Inhalt der Bestimmung auch der Vergleich an sich und nicht nur die Veröffentlichung.

2.21 Artikel 31 Absatz 1

Antrag

Anpassung Artikel 31 Absatz 1

¹ Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber und die für die Vornahme der regulierten Versorgung Zuständigen ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und ~~veröffentlicht kann~~ die Ergebnisse ~~veröffentlichen~~.

Begründung

Wie bereits in der Stellungnahme im Rahmen der Revision StromVG würden wir es begrüessen, wenn aus dem Gesetz klar hervorgeht, dass nicht für sämtliche im Rahmen der Sunshineregulierung vorgenommenen Vergleiche eine Veröffentlichungspflicht besteht, sondern dass die EnCom auch Vergleiche vornehmen kann, ohne diese automatisch veröffentlichen zu müssen.

2.22 Artikel 31 Absatz 2

Antrag

Anpassung Artikel 31 Absatz 2

² Das BFE evaluiert die Vergleiche alle fünf Jahre in einem Bericht. ~~Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.~~

Anpassung Bericht Artikel 31 Absatz 2

streichen

Begründung

Solange nicht klar ist, wie eine genügende Effizienzsteigerung festzustellen ist, ist Artikel 31 Absatz 2 Satz 2 ersatzlos zu streichen. Zudem hat der Bundesrat sowieso die Möglichkeit, eine Änderung des GasVG anzuregen, weshalb diese ohnehin vorhandene Möglichkeit nicht separat erwähnt werden muss. Auch ist die Notwendigkeit nicht erkennbar, sich zum aktuellen Zeitpunkt auf Massnahmen festzulegen, bevor überhaupt eine Analyse der Situation vorgenommen wurde. Es besteht deswegen die Gefahr, dass sich diese Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt unter Umständen gar nicht mehr als zielführend erweisen.

2.23 Artikel 34 Absatz 2

Antrag

Ergänzung Artikel 34 Absatz 2

² Wer Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat, an einem Gasgrosshandelsmarkt ausserhalb der Schweiz teilnimmt und verpflichtet ist, ausländischen Behörden Informationen zu liefern, muss die gleichen Informationen gleichzeitig und in gleicher Form auch der EnCom liefern. Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest; er kann Ausnahmen [sowie Informationspflichten betreffend inländische Handelsaktivitäten](#) vorsehen.

Anpassung Bericht Artikel 34 Absatz 2

(...). [Die Pflicht zur Auskunft umfasst insbesondere auch Grosshandelsdaten, die die Marktteilnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz an ausländische Behörden zu liefern haben, beispielsweise aufgrund der REMIT- oder SOS-Verordnung. Der Bundesrat kann vorsehen, dass vergleichbare Informationen betreffend den Marktplatz Schweiz ebenfalls zu liefern sind.](#)

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Lösung soll dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt werden, dass Markthandelsdaten, die keiner ausländischen Behörde gemeldet werden müssen, der EnCom zu liefern sind. Die Notwendigkeit dafür hängt insbesondere vom Entstehen eines inländischen Handels ab (vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 26).

2.24 Artikel 36 Absatz 2

Antrag

Ergänzung Artikel 36 Absatz 2

Die weiteren Behörden des Bundes, ~~und~~ die Kantone [und Gemeinden](#) erteilen ihnen die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigen.

Begründung

Es scheint der Vollständigkeit halber sinnvoll, die Gemeinden separat zu erwähnen

2.25 Artikel 37

Antrag

Anpassung Artikel 37

Zur Deckung der Kosten, die ~~dem BFE der EnCom~~ durch die Beobachtung der Versorgungslage entstehend, sowie der Kosten, die ~~ihr ihm und der EnCom~~ aus der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden entstehen, kann der Bundesrat vorsehen, dass ~~das BFE und~~ die EnCom [eine Aufsichtsabgabe](#) beim Marktgebietsverantwortlichen erheben. Dieser rechnet die Kosten der Abgabe in die Netznutzungstarife des Transportnetzes ein.

Begründung

Zur Abgeltung des Aufwandes der EnCom ist eine kostendeckende Aufsichtsabgabe auszurichten.

2.26 Artikel 38 Absatz 1

Antrag

Ergänzung Artikel 38 Absatz 1

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb, aus der regulierten Versorgung, [der Ersatzversorgung](#) oder aus dem Messwesen für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2);

b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 5 Abs. 3) nicht oder falsch vornimmt oder [Quersubventionierungen \(Art. 5 Abs. 1\) vornimmt](#);

Begründung

Bst. a: Da Artikel 5 Absatz 2 auch die Nutzung wirtschaftlich sensibler Informationen der Ersatzversorgung untersagt, gehen wir davon aus, dass dies auch in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a GasVG seinen Niederschlag finden soll.

Bst. b: Zwar dürfte i.d.R. bei einer Quersubventionierung auch eine falsche buchhalterische Entflechtung vorliegen, allenfalls ist dies jedoch nicht zwingend. Aufgrund des generellen Verweises und der mangelnden Erwähnung der Quersubventionierungen in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b StromVG wurde in der Literatur teilw. gefolgert, dass aufgrund des Bestimmtheitsgebots im Strafrecht Quersubventionierungen nach dieser Bestimmung nicht strafbar seien (AZRA DIZDAREVIC/STEFAN RECHSTEINER, in: Kratz/Merker/Tami/Rechsteiner/Föhse [Hrsg.], Kommentar zum Energierecht, Band I, Art. 29 StromVG N 31). Entsprechend schlagen wir vor, die Quersubventionierungen explizit zu erwähnen, alternativ auch in einem eigenen Buchstaben.

2.27 Artikel 41 Absatz 1

Antrag

Verzicht auf Übergangsbestimmung in Artikel 41 Absatz 1

~~¹ Die Standardlastprofile nach Artikel 24 Absatz 4 sind innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erarbeiten.~~

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Erarbeitung von Standardlastprofilen ab Inkrafttreten des GasVG bis zu einem Jahr oder länger dauern soll. Erstens kennen die aktuellen Netzbetreiber die gängigen Lastprofile seit Jahren, zudem gibt es auch nutzbare Informationen aus dem Ausland um Standardlastprofile zu definieren. Auf eine Übergangsbestimmung sei deshalb zu verzichten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom



Carlo Schmid-Sutter
Präsident



Renato Tami
Geschäftsführer